

Düngerplanung wichtig für die Wintermonate

Gülle, Mist und Kompost sind stickstoffhaltige Dünger, die nur dann ausgebracht werden dürfen, wenn die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Fragen und Reaktionen von Landwirten und Behörden während der letzten Winter haben gezeigt, dass weiterhin ein Informationsbedarf für den richtigen Umgang mit Hofdüngern in der vegetationslosen Zeit besteht.

Der fachgerechte und umweltschonende Einsatz von Hofdünger ist seit Jahren ein aktuelles Thema. Mist, Gülle und Kompost sollen so eingesetzt werden, dass die Pflanzen deren Nährstoffe optimal aufnehmen können und

**Alfred Frey und
Werner Reusser**
Abteilung Landwirtschaft
062 835 27 70

die Umwelt möglichst wenig belastet wird. Wann, wo und wie

zum Schutze der Umwelt nicht gedüngt werden darf, ist in der Stoffverordnung (StoV) und im Gewässerschutzgesetz (GSchG) festgehalten.

Wird Hofdünger richtig eingesetzt, können Kunstdünger und damit Kosten gespart werden. Düngerplanung macht also auch betriebswirtschaftlich Sinn. Verstösst ein Landwirt gegen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gegen diejenigen des Gewässerschutzes, muss er mit einer Anzeige sowie mit einer Kürzung oder gar einer Streichung der Direktzahlungen rechnen.

Mist und Kompost sind aufgrund ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit weniger problematisch für die Umwelt als die flüssige Gülle.

Die Folge einer zu kleinen Güllegrube: Die Gülle wird auch im Winter, selbst bei ungünstigen Bodenverhältnissen, ausgebracht, was die Gewässer verunreinigen kann. Gleichzeitig gehen dem landwirtschaftlichen Betrieb wertvolle Pflanzendünger verloren.

Quelle: Bericht über die finanzielle Förderung von Anlagen zur Hofdüngerlagerung, BUS, Bern 1983.

Düngerplanung ist wichtig

Mit einem Lagervolumen von fünf Monaten für flüssigen Hofdünger und von sechs Monaten für Mist sollte es bei guter Düngerplanung möglich sein, die Gewässer- und Umweltvorschriften einzuhalten. Die notwendigen Lagerkapazitäten müssen innert nützlicher Frist geschaffen werden (z. B. Gülle- und Mistlagerraum zumieten, Wohnhaus an Kanalisation anschlies-

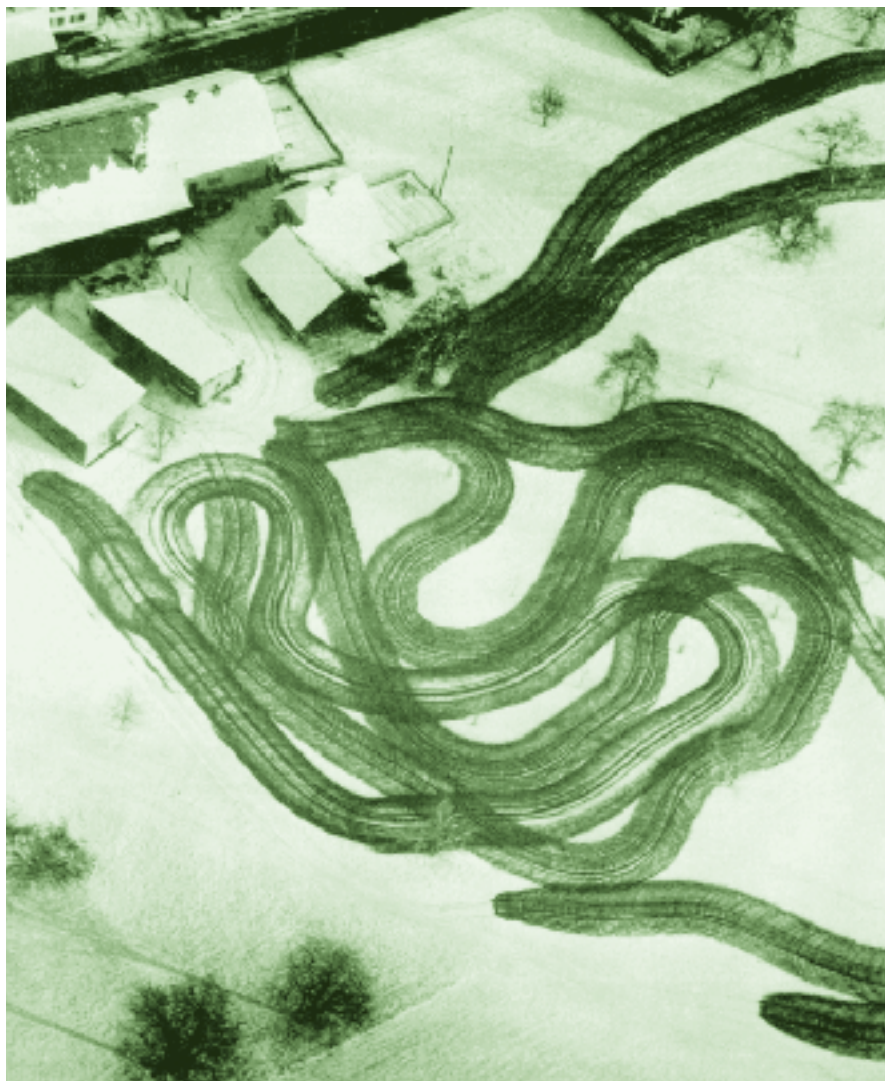
sen, Lagerraum bauen). Für die Berechnung des erforderlichen Lagervolumens steht das Gewässerschutzformular Nr. 2 der Abteilung Landwirtschaft zur Verfügung.

Neben einer ausreichenden Lagerkapazität ist auch die rechtzeitige Planung des Hofdüngereinsatzes wichtig: Ab Spätherbst sollte die volle Lagerkapazität zur Verfügung stehen.

Verboten ist das Ausbringen von Gülle auf

- wassergesättigte Böden;
- gefrorene Böden;
- ausgetrocknete Böden;
- schneebedeckte Böden;
- abgeerntete und nicht unmittelbar wieder bepflanzte Felder.

Ebenfalls nicht erlaubt ist das Ausbringen von Mist und Kompost auf schneebedeckte Böden.



Volle Güllegruben im Winter – was tun?

Sollten entgegen aller Vorsorgemassnahmen im Laufe des Winters Lagerprobleme auftreten, muss der betroffene Landwirt mit dem zuständigen Gemeinderat Kontakt aufnehmen. Es gilt dann, in der näheren Umgebung zusätzliche Lagermöglichkeiten zu finden.

Hilfreiche Merkblätter

Verschiedene Merkblätter erleichtern den richtigen Umgang mit Hofdünger:

- Hofdünger – gezielt einsetzen
- Düngen zur richtigen Zeit
- Gülleaustrag im Winter belastet die Gewässer
- Mist und Kompost – Gefahr für die Gewässer?
- Feldrand-Kompostierung

Bezug

Abteilung Landwirtschaft
Telli-Hochhaus
5004 Aarau
e-mail: umwelt.aargau@ag.ch

Falls dies nicht zum Erfolg führt und in gesetzeswidriger Weise Gülle ausgebracht werden muss, ist wie folgt vorzugehen:

- Gülleaustrag auf ein Minimum beschränken (Güllenraum für 10 bis 20 Tage schaffen oder maximal 10 Prozent des Grubenvolumens ausbringen);
- nur Wiesen begüllen, die während mindestens einer Vegetationsperiode genutzt wurden und eine dichte Grasnarbe aufweisen;
- möglichst ebene, nicht drainierte Wiesen begüllen;
- Ausbringmenge auf maximal 20 Kubikmeter pro Hektare beschränken;
- zu Entwässerungsschächten, Strassengräben, Drainagen und Oberflächengewässern sowie zu Flächen mit Düngeverbot einen Abstand von mindestens 20 Meter einhalten;
- nie Gülle ausbringen in Schutzzonen von Grund- oder Quellwasserfassungen oder an Orten, wo eine Abschwemmung in ein Gewässer droht.

Wichtig!

Keine Behörde kann das notfallmässige, gesetzeswidrige Ausbringen von Hofdüngern bewilligen. Frühzeitiges Planen ist deshalb wichtig!

Mist und Kompost im Winter

Falls Mist oder Kompost im Winter ausgebracht werden muss, ist auf Folgendes zu achten:

- nur geringe Gaben auf ebenes, nicht schneebedecktes Wiesland ausbringen;
- keine Kompost- oder Mistgaben auf gefrorene und wassergesättigte Böden. Besonders in Hanglagen besteht die Gefahr von Abschwemmungen.

Im übrigen gelten die gleichen Regeln wie beim Güllen. 